

Recht im Gesundheits- & Sozialwesen

Dr. Eva Rütz, LL.M. (Partnerin/ Luther Rechtsanwaltsgesellschaft)

Stand Juni 2017

Gesellschaftsrecht

Allgemeiner Teil

Themenübersicht

- I. Überblick und Inhalt**
- II. Personengesellschaften**
- III. Körperschaften**
- IV. Kapitalgesellschaften am Beispiel der GmbH**

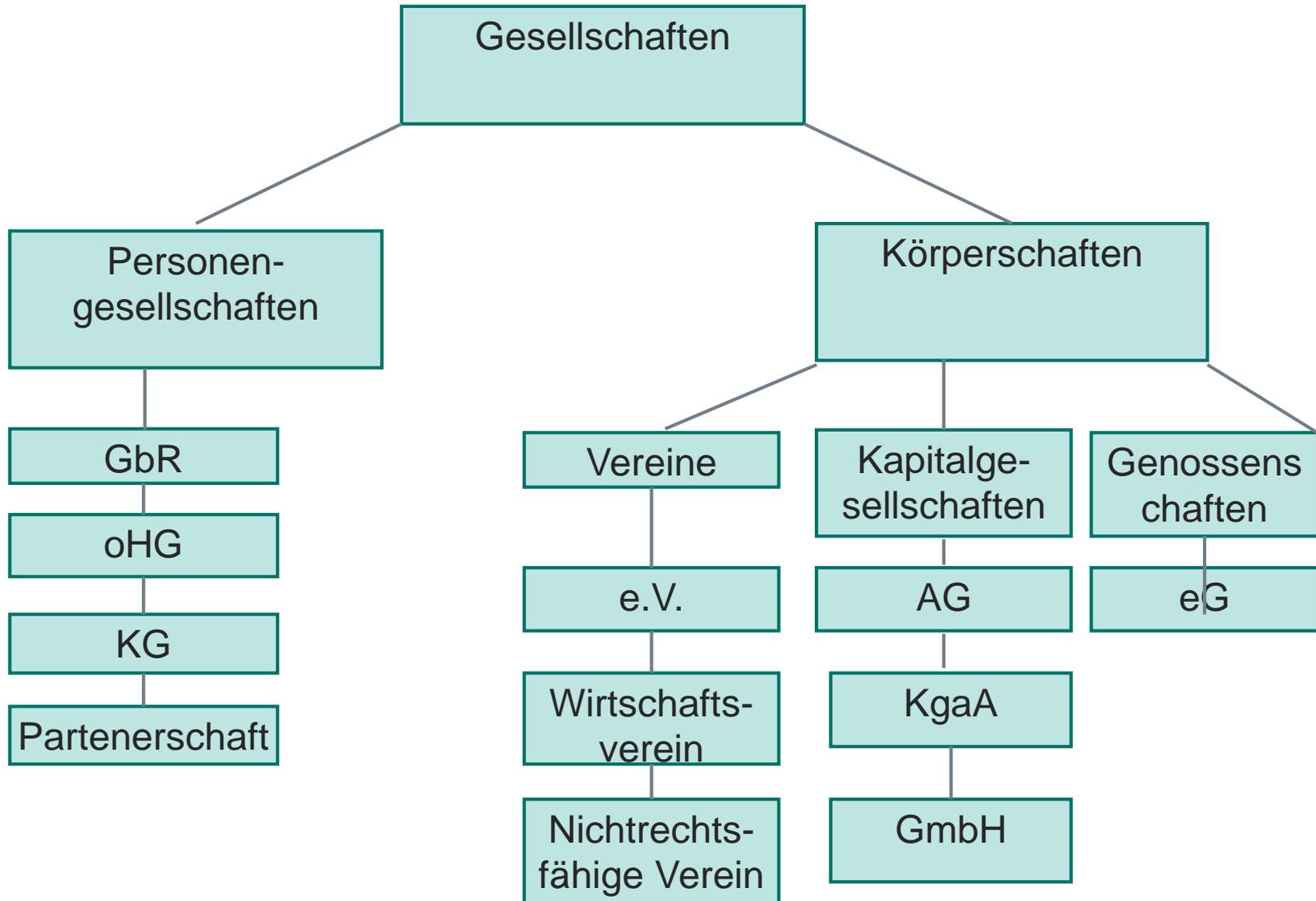
- Gesellschaftsrecht = Recht der privatrechtlichen Personenvereinigungen
 - Bsp.: GmbH, AG, KG, oHG
- Personenvereinigung = Zusammenschluss zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks durch Rechtsgeschäft
- Numerus clausus der Gesellschaftsformen
 - = abschließend gesetzlich geregelt
 - **aber** Kombination der bestehenden Gesellschaftsformen möglich
 - Bsp.: GmbH & Co. KG
- Unterscheidung Personengesellschaften und Körperschaften

Personengesellschaften

- Vom Bestand der Mitglieder abhängig
- **Unbeschränkte** Haftung
- Selbstorganschaft
- Einstimmigkeitsprinzip
- Bsp.: **GbR, oHG, KG**

Körperschaften

- Vom Mitgliederwechsel **unabhängig**
- Beschränkte Haftung
- Fremdorganschaft
- Mehrheitsprinzip
- Bsp.: **Verein, AG, GmbH**



1. Entstehen und Rechtscharakter

- Gründungsvoraussetzungen
- Rechtspersönlichkeit?

2. Außenverhältnis

- = Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten
- Vertretung der Gesellschaft
- Haftung

4. Beendigung und Veränderungen

- Wechsel der Gesellschafter
- Auflösung

3. Innenverhältnis

- = Verhältnis der Gesellschafter untereinander
- = Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern

- 1. Entstehen und Rechtscharakter**
 - a. Gründungsvoraussetzung**
 - b. Abgrenzung GbR, oHG und KG**
 - c. System der rechtlichen Regelungen**
 - d. Rechtsfähigkeit der GbR, oHG, KG**

a. Gründungs-VSS

1) Gesellschafter

- Mind. zwei natürliche oder jur. Personen

2) Einigen sich in einem Gesellschaftsvertrag über

3) Gemeinsamen Zweck

- Nach dem Zweck richtet sich die Gesellschaftsform (GbR, oHG, KG)

4) Pflicht zur Zweckförderung

- Achtung die allgemeinen Regelungen des Vertragsschlusses müssen beachtet werden §§ 104 ff. BGB
- Aber Gesellschaftsvertrag bedarf **keiner** besonderen Form

a. Gründungs-VSS

Bsp.: Die Nachbarn A, B und C ärgern sich über den hohen Arbeitsaufwand, der ihnen bei einem Mähen ihrer großen Gartengrundstücke entsteht. Deshalb beschließen sie, sich von ihren alten Rasenmähern zu trennen und gemeinsam in einen Rasenmähertraktor zu investieren.

Allerdings ist C momentan knapp bei Kasse. Aus diesem Grund übernehmen A und B jeweils hälftig den Kaufpreis. C erklärt sich im Gegenzug dazu bereit seine Garage leer zu räumen, um dort einen Stellplatz für den Rasenmähertraktor zu schaffen.

Frage: Haben A,B und C eine Gesellschaft gegründet? Begründen Sie.

b. Abgrenzung GbR, oHG, KG

- Unterscheidung nach dem verfolgten Zweck:
- GbR = Gesellschaft bürgerlichen Rechts
 - jeder erlaubte Zweck
 - wirtschaftlich oder ideell
 - materiell oder immateriell
 - vorübergehend oder auf Dauer
- oHG = offene Handelsgesellschaft
 - Betrieb ist gerichtet auf ein Handelsgewerbe
- KG = Kommanditgesellschaft
 - Betrieb ist gerichtet auf ein Handelsgewerbe

b. Abgrenzung GbR, oHG, KG – Exkurs: Was ist ein Handelsgewerbe?

- Gesetzl. geregelt in § 1 Abs. 2 HGB:
 - Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, der nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

1) VSS für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs:

- Erlaubte Tätigkeit
- Auf Gewinnerzielung ausgerichtet
- Auf Dauer angelegt
- Nach außen erkennbar
- Selbständig
- **Kein freier Beruf (Bsp.: Ärzte und Rechtsanwälte)**

b. Abgrenzung GbR, oHG, KG – Exkurs: Was ist ein Handelsgewerbe?

2) In kaufmännischer Weise eingerichteter Gewerbebetrieb

- Kennzeichnung durch:
 - Buchführung und Bilanzierung
 - Firma
 - Ordnung in der Vertretung und Haftung
 - mit dem Ziel eine ordentliche und übersichtliche Geschäftsführung zu ermöglichen

b. Abgrenzung GbR, oHG, KG

Beispiele:

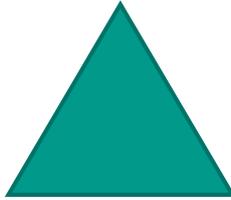
- 1) P und S betreiben eine KfZ-Reparaturwerkstatt. Bei ihnen arbeiten 15 Angestellte. Im letzten Jahr konnten sie einen Umsatz von 500 000€ verbuchen. Die Buchhaltung, Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bestellungen und Lohnabrechnungen übernimmt ihr Mitarbeiter T. Was liegt vor eine GbR oder eine oHG/KG?
- 2) Ändert sich etwas, wenn P und S keine Mitarbeiter haben. Ihr Umsatz nur 50 000€ beträgt und sie ihre Rechnungen etc. selbst schreiben?
- 3) C und D haben ihr Medizinstudium abgeschlossen und wollen nun gemeinsam eine Praxis eröffnen. Dabei wollen sie nicht nur gemeinsam die Räumlichkeiten nutzen sondern auch gemeinsam gegenüber den Krankenkassen abrechnen. Was liegt vor eine GbR oder eine oHG/KG?

b. Abgrenzung GbR, oHG, KG

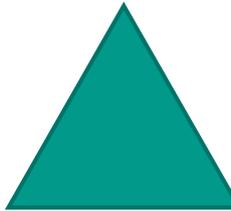
- Unterscheidung KG und oHG:
- oHG **alle** Gesellschafter haften persönlich
- KG hat **zwei** verschiedene Arten von Gesellschaftern
 - Persönlich haftende Gesellschafter (mit eigenem Vermögen) = **Komplementäre**
 - Beschränkt haftende Gesellschafter (begrenzt auf Haftungssumme) = **Kommanditisten**

c. System der rechtlichen Regelungen

GbR §§ 705 ff. BGB



oHG §§ 105 ff. HGB, aber falls oHG-Recht keine spezielleren Regelungen enthält, dann gem. § 105 Abs. 3 HGB Anwendung der GbR-Regelungen



KG §§ 161 ff. HGB, aber falls KG-Recht keine spezielleren Regelungen enthält, dann gem. § 161 Abs. 2 Anwendung der oHG-Regelungen

d. Rechtsfähigkeit der GbR, oHG, KG

- **Rechtsfähig** ist, wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann
- **Achtung:** Sowohl **natürliche Personen** als auch **juristische Personen** können rechtsfähig sein
 - **natürliche Person (Menschen):**
 - § 1 BGB Beginn der Rechtsfähigkeit mit der Geburt
 - **juristische Personen (GmbH, AG):**
 - Gesetzliche Anordnung der Rechtsfähigkeit
 - Bsp: **HELIOS Kliniken GmbH**
 - **Wichtig:** Juristische Personen müssen vertreten werden, da sie selbst nicht handeln können

d. Rechtsfähigkeit der GbR, oHG, KG

- **Problem** hinter der Rechtsfähigkeit:
 - Wer kann von den Gläubigern in Anspruch genommen werden?
 - Gesellschafter oder auch die Gesellschaft an sich?
- **Beispiel:** A, B und C sind begeisterte Fußballfans und betreiben gemeinsam ein kleines Geschäft, in dem sie Sportzubehör verkaufen. A bestellt für die Gesellschaft Waren im Wert von 5 500€ bei Händler H.

H verlangt die Zahlung des Kaufpreises und möchte die Gesellschaft direkt in Anspruch nehmen. Ist dies möglich? Wo von hängt das ab?

II. Personengesellschaften

d. Rechtsfähigkeit der GbR, oHG, KG

- Lösung: Gesellschaft kann nur in Anspruch genommen werden, wenn sie Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann
- Für oHG und KG gesetzliche Anordnung in § 124 Abs. 1 HGB (i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB):
„Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.“
 - Achtung oHG und KG **keine** juristische Person sondern nur rechtsfähig (=Teilrechtsfähigkeit)
- Für GbR **keine** gesetzliche Anordnung
 - lange Zeit umstritten
 - aber BGH , Urteil vom 29.01.2001 – II ZR 331/00:
„Die (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts besitzt Rechtsfähigkeit, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet.“

2. Außenverhältnis

a. Vertretung

b. Haftung

a. Vertretung

- **Problem** GbR, oHG und KG zwar (teil)-rechtsfähig, aber nicht handlungsfähig

→ muss durch ihre Organe vertreten werden

- organschaftliche Vertretung durch die Gesellschafter
- grds. Anwendung der Stellvertretungsregeln §§ 164 ff. BGB
- Frage nach der Vertretungsmacht
- insbesondere, ob alleinvertretungsbefugt oder nur gemeinschaftlich

	GbR	oHG	KG
Vertretungsmacht der Gesellschafter	<u>Gesamtvertretung</u> § 714 i.V.m. § 709 Abs. 1 BGB → Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich	<u>Einzelvertretung</u> § 125 Abs. 1 i.V.m. 126 HGB	<u>Einzelvertretung</u> wie bei oHG aber nur die <u>Komplementäre</u> und nicht die <u>Kommanditisten</u> gem. § 170 HGB
Ausnahme	durch Vereinbarung unter den Gesellschaftern kann Einzelvertretungsbefugnis festgelegt werden	Gesamtvertretung kann gem. § 125 Abs. 2 HGB durch Vereinbarung der Gesellschafter festgelegt werden	wie oHG Beachte: Kommanditisten zwar keine organschaftliche Vertretung aber rechtsgeschäftliche Vertretung möglich

a. Vertretung

- Vertretung durch Dritte:
 - grds. möglich durch rechtsgeschäftliche Vertretung
- aber Einschränkung durch das Prinzip der Selbstorganschaft:
 - Vertretung der Gesellschaft darf nicht allein in den Händen eines Dritten liegen

a. Vertretung

- **Beispiel Ausgangsfall:**

A, B und C sind begeisterte Fußballfans und betreiben gemeinsam ein kleines Geschäft, in dem sie Sportzubehör verkaufen. Es ist ein kleines Geschäft. Die Gesellschaft ist nicht ins Handelsregister eingetragen.

A bestellt für die Gesellschaft Waren im Wert von 5 500€ bei Händler H.

- Frage: Konnte A den Kaufvertrag wirksam für die Gesellschaft abschließen?

- Lösung:
 - Wirksamer Vertragsabschluss nur, wenn A die Gesellschaft wirksam vertreten hat
 - VSS nach §§ 164 ff. BGB:
 - 1) Eigene WE?
 - 2) Im fremden Namen?
 - 3) Mit Vertretungsmacht?
 - Hängt davon ab, welche Gesellschaftsform
 - hier GbR → grds. **nur** gemeinsam zur Vertretung befugt
 - A hat alleine gehandelt und nicht mit B und C gemeinsam
- **kein** wirksamer Vertragsschluss

b. Haftung

- Unterscheidung Haftung der Gesellschaft und der Gesellschafter:
- Gesellschaft haftet mit Gesellschaftsvermögen
 - GbR gem. § 124 Abs.1 HGB analog
 - oHG § 124 Abs.1 HGB
 - KG § 124 Abs.1 i.V.m § 161 Abs. 2 HGB

b. Haftung

- Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen
 - GbR § 128 HGB analog
 - oHG § 128 HGB
 - Persönlich, unbeschränkt und in gleicher Höhe wie die Gesellschaft
- KG Achtung Unterscheidung:
 - Komplementäre § 128 i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB wie bei oHG
 - Kommanditisten haften nur beschränkt auf die Höhe ihrer Einlage/
Haftsumme § 171 HGB

b. Haftung

- Umfang der Gesellschafterhaftung:

- Unmittelbar

= Gesellschafter können **direkt** von den Gläubigern in Anspruch genommen werden

- Primär

= Gläubiger muss sich nicht zuerst an die Gesellschaft wenden, sondern kann sich direkt an die Gesellschaft wenden

- Unbeschränkt und persönlich

= Gesellschafter haften mit ihrem **ganzen Vermögen** und nicht nur mit einer bestimmten Einlage, entgegenstehende interne Vereinbarungen sind gegenüber Dritten unwirksam

- Gesamtschuldnerisch

= Gläubiger kann von jedem Gesellschafter den vollen Betrag verlangen, aber insgesamt die Forderung nur einmal geltend machen

b. Haftung

- **Abänderung Ausgangsfall:**

A, B und C sind begeisterte Fußballfans und betreiben gemeinsam ein Geschäft, die Sports-oHG. Dort verkaufen sie Sportzubehör.

A bestellt für die Gesellschaft Waren im Wert von 5 500€ bei Händler H. Dieser liefert die bestellte Ware. Allerdings wird die von ihm ausgestellte Rechnung nicht bezahlt.

- Frage: Von wem kann H die Zahlung verlangen?

b. Haftung

1) Haftung der Sports-oHG

- **nur**, wenn wirksamer Vertragsschluss durch A
- wirksame Stellvertretung nach §§ 164 ff. BGB
 - a) eigene WE
 - b) im fremden Namen
 - c) mit Vertretungsmacht?
 - Bei der oHG gem. §§ 125 Abs.1 i.V.m 126 HGB Gesellschafter einzelvertretungsbefugt → Vertretungsmacht des A (+)

→ Haftung der oHG nach gem. § 124 Abs. 1 HGB

→ H kann von der Sports-oHG die Zahlung von 5 500€ verlangen

b. Haftung

2) Haftung von A, B und C

- Gem. § 128 HGB (+), wenn eine Gesellschaftsverbindlichkeit besteht; hier (+) s.O.
 - Rechtsfolge:
 - H kann jeweils von A, B oder C 5 500€ verlangen
 - H muss sich nicht zuerst an die Gesellschaft halten
 - Hat H die 5 500€ z.B. von A erlangt, kann er sie nicht noch einmal von B einfordern
 - A hätte dann aber einen Ausgleichanspruch ggü. B und C
- Haftung der Gesellschafter kann nach außen hin nicht beschränkt werden

II. Personengesellschaftsb

b. Haftung des Kommanditisten

- § 171 Abs. 1 HGB:
„Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.“
- Kommanditist muss der Gesellschaft Eigenkapital zur Verfügung stellen = Einlage
- Höhe der Einlage wird ins Handelsregister eingetragen
- Haftung bis zur Höhe dieser eingetragenen Summe = Haftsumme
- Solange er dies nicht getan hat, haftet er wie ein Komplementär
- Ist die Einlage geleistet, ist die Haftung des Gesellschafters ausgeschlossen
- Achtung Haftung lebt wieder auf, wenn dem Kommanditisten ein Teil oder die gesamte Einlage wieder zurückgezahlt wird § 172 Abs. 4 HGB

b. Haftung**▪ Abänderung Ausgangsfall:**

A, B und C sind begeisterte Fußballfans und betreiben gemeinsam ein kleines Geschäft, die Sports-KG. A und B sind die Komplementäre. C ist Kommanditist. Die für C eingetragene Haftsumme beträgt 3 000 €. Diese Summe hat er bereits an die Gesellschaft gezahlt.

A bestellt für die Sports-KG Waren im Wert von 5 500€ bei Händler H. H liefert die Ware. Allerdings wird die von ihm gestellte Rechnung nicht bezahlt.

▪ Frage: Kann H die Zahlung i.H.v. 5 500€ von C verlangen?**▪ Abwandlung 1:**

Ändert sich etwas, wenn dem C aufgrund eines finanziellen Engpasses 1 500€ wieder ausbezahlt werden?

▪ Abwandlung 2:

Im Handelsregister sind als Haftsumme 3 000€ eingetragen. C hat diese aber noch nicht an die Gesellschaft gezahlt. Was ändert sich?

3. Innenverhältnis

a. Schuldrechtliche Ansprüche

b. Geschäftsführung

II. Personengesellschaften

a. Schuldrechtliche Ansprüche

- durch den Gesellschaftsvertrag entstehen :

➤ Zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern

➤ Gesellschaftern untereinander

Schuldrechtliche Rechte und Pflichten

- Sozialansprüche

=Gesellschaft → Gesellschafter

- **Bsp.:** Anspruch auf Einbringung des versprochenen Beitrags, Einhaltung der allg. Treupflicht, Anspruch auf Erfüllung der Geschäftsführerpflichten, SE bei Verletzung dieser Pflichten

a. Schuldrechtliche Ansprüche

- Sozialverpflichtungen

= Gesellschafter → Gesellschaft

- **Bsp.:** Gewinnauszahlung, Aufwendungsersatz

- Individualansprüche

= Gesellschafter → Gesellschafter

- **Bsp.:** Ausgleichsansprüche und Schadensersatzansprüche

- **Bsp. für Ausgleichsansprüche:**

Gesellschafter begleicht Gesellschaftsschuld in voller Höhe

→ Ausgleichsanspruch gegenüber den anderen

aber Gesellschafter muss sich erst an die Gesellschaft halten

b. Geschäftsführung

- = auf die Verfolgung des Gesellschaftszwecks gerichtete Tätigkeit
- Geschäftsführungsbefugnis
= interne Verantwortlichkeit, d.h. was der einzelne Gesellschafter im Innenverhältnis zu den Mitgesellschaftern vornehmen darf bzw. muss
- Unterschied zur Vertretungsmacht
= betrifft das Außenverhältnis, d.h. was der Gesellschafter nach außen hin darf
- kann mit der Geschäftsführungsbefugnis übereinstimmen, ist aber nicht zwingend
- im Gesellschaftsrecht Gleichlauf zwischen Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht

b. Geschäftsführungsbefugnis

➤ GbR

- § 709 BGB: Gesamtgeschäftsführung
→ Zustimmung aller Gesellschafter notwendig

➤ oHG/KG

- Komplementäre gem. §§ 114 ff. HGB grds. jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet, es sein den außergewöhnliches Geschäft, dann Zustimmung aller Gesellschafter notwendig
- Kommanditisten gem. § 164 HGB von der Geschäftsführung **ausgeschlossen**
- **aber** Möglichkeit durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag dem Kommanditisten eine Geschäftsführungsbefugnis einzuräumen

4. Beendigung und Veränderungen

a. Veränderungen im Personenbestand

a. Veränderungen im Personenbestand

1) Ausscheiden eines Gesellschafters

- Gesetzliche Ausscheidensgründe:

- ohG/KG (§ 131 Abs. 3 i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB)

- Tod des Gesellschafters

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters

- Kündigung des Gesellschafters

- Bei der GbR führen diese Umstände zur Auflösung vgl. §§ 723,725,727,728 HGB, es sei denn es wurde im Gesellschaftsvertrag festgelegt, dass die GbR trotzdem fortgesetzt werden soll (sog. Fortsetzungsklausel)

a. Veränderungen im Personenbestand

- Vertragliche Ausscheidensgründe:
- Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag über automatisches Ausscheiden
 - **Bsp.:** Bei Erreichen einer gewissen Altersgrenze
- Einvernehmlicher Beschluss durch Gesellschafter vgl. § 736 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 HGB, 736 BGB (analog)

2) Ausschluss eines Gesellschafters:

- ohG/KG § 140 HGB (i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB) durch gerichtliche Entscheidung auf Antrag der übrigen Gesellschafter
 - VSS: wichtiger Grund i.S.d. § 133 HGB
- GbR § 737 BGB durch Beschluss der übrigen Gesellschafter
 - VSS: wichtiger Grund i.S.d. § 723 Abs. 1 S. 2 BGB + Fortsetzungsklausel

a. Veränderungen im Personenbestand

- Rechtsfolge des Ausscheidens
- Gesellschaftsanteile wachsen den übrigen Gesellschaftern an
- Ausgeschiedener Gesellschafter schuldrechtliche Ansprüche gem. § 738 Abs. 1 S. 2 BGB (i.V.m. § 105 Abs. 3, § 161 Abs. 2 HGB) auf:
 - Rückgabe von Gegenständen, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat
 - Schuldbefreiung von gemeinschaftlichen Schulden
 - Abfindung

a. Veränderungen im Personalbestand

3) Eintritt in eine GbR, oHG, KG

- Aufnahmevertrag mit allen Gesellschaftern
- Gesellschafterwechsel durch Doppelvertrag
- Rechtgeschäftlicher Gesellschafterwechsel durch Abtretung eines Geschäftsanteils
- **aber** wegen der persönlichen Nähebeziehung innerhalb einer Personengesellschaft müssen alle Gesellschafter der Abtretung zustimmen

a. Veränderungen im Personalbestand

4) Nachfolge bei Tod eines Gesellschafters

a) Auswirkungen auf den Bestand der Gesellschaft

➤ GbR:

grds. Auflösung der Gesellschaft (§ 727 BGB), **es sei denn**, es gibt eine Fortsetzungsklausel (§ 736 BGB)

➤ oHG/KG:

grds. **nur** Ausscheiden des verstorbenen Gesellschafters § 131 Abs. 3 S. 1 Nr.6 (i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB)

Auflösung **nur**, wenn nach dem Tod nur noch ein Gesellschafter übrig bleibt oder die Auflösung vereinbart war

a. Veränderungen im Personalbestand

b) Zusammensetzung der Gesellschaft

- grds.: Fortführung der Gesellschaft durch die übrigen Gesellschafter
- für oHG und KG gesetzlich angeordnet
- bei der GbR muss dies vereinbart werden
- **Beachte**, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist, gehen die Gesellschaftsanteile des Verstorbenen Gesellschafter **nicht** an dessen Erben über
- **Stattdessen** wachsen die Gesellschaftsanteil den verbleibenden Gesellschaftern zu (§ 738 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- Erben erhalten die Ausgleichsansprüche, die eigentlich dem verstorbenen Gesellschafter zustünden (§ 738 Abs. 1 S. 2 HGB i.V.m. § 1922 BGB)

a. Veränderungen im Personalbestand

- **Ausnahmen**

- 1) Tod eines Kommanditisten

- § 177 HGB Fortführung der Gesellschaft mit dessen Erben

- 2) Vertragliche Vereinbarung über Eintritt oder Nachfolge eines Gesellschafters

a. Veränderungen im Personalbestand

- Auflösung der Personengesellschaft bspw. bei:
 - Zeitablauf
 - Beschluss der Gesellschafter
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - Durch gerichtliche Entscheidung
 - Vgl. (§§ 723 ff. BGB und § 131 Abs. 1 i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB)

- **Körperschaften**
= auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen, der einen überindividuellen Zweck verfolgt und dessen Bestand der Mitglieder unabhängig ist
- **Bsp.:** Verein des bürgerlichen Rechts für:
 - politische Gruppierungen, Bürgerinitiativen, religiöse Gruppierungen, karitative Vereinigungen, Stiftungsvereine etc.
- Unterscheidung zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts und solchen des Privatrechts
- **Bsp.:** öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft = Gemeinde

- **Kapitalgesellschaft**
= Unterform der Körperschaft, meist auf die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zwecks gerichtet

= jur. Personen
- **Bsp.:** Aktiengesellschaft (AG), Europäische Gesellschaft (SE), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KgaA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Besonderes Merkmal: Besondere Kapitalaufbringungs- und Erhaltungsvorschriften gekennzeichnet
- Hintergrund: Bei Kapitalgesellschaften wie z.B. AG und GmbH haftet für die Verbindlichkeiten den Gläubigern **nur** das Gesellschaftsvermögen (§ 1 Abs. 1 S. 2 AktG und § 13 Abs. 2 GmbHG)

→ Müssen sich diese Haftungsbefreiung erst verdienen

1. Entstehen und Rechtscharakter

- Gründungsvoraussetzungen
- Eigene Rechtspersönlichkeit?

2. Außenverhältnis

- = Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten
- Vertretung der Gesellschaft
- Haftung

4. Beendigung und Veränderungen

- Auflösung/ Abwicklung?
- Wechsel der Gesellschafter?

3. Innenverhältnis

- Verhältnis der Gesellschafter untereinander
- Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern

- 1. Entstehen und Rechtscharakter**
 - a. 5 Gründungsschritte einer GmbH**
 - b. Rechtscharakter**

IV. Kapitalgesellschaften am Beispiel der GmbH

a. 5 Gründungsschritte einer GmbH

1) Gesellschaftsvertrag

- 1 oder mehrere nat. oder jur. Personen gründen die GmbH § 1 GmbH
 - **Unterschied zu den Personengesellschaften:** dort mind. 2 Gesellschafter
- Zusammenschluss zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks
 - jeder erlaubte Zweck
- durch Abschluss eines notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrags (Satzung) gem. § 2 Abs. 1 GmbHG
 - Zwingende Bestandteile gem. § 3 Abs. 1 GmbHG:
 - Name des Einzel- oder der Gesellschafter, Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Stammkapitals (mind. 25 000 €)
 - **Unterschied zur Personengesellschaft:** dort **kein** Schriftformerfordernis

IV. Kapitalgesellschaften am Beispiel der GmbH

a. Gründungsschritte einer GmbH

2) Bestellung der Organe der GmbH

- Zwingend: Gesellschafterversammlung und Geschäftsführer
- **Beachte:** Nicht nur Gesellschafter können Geschäftsführer werden sondern auch andere Personen (vgl. § 6 Abs. 3 GmbHG)
 - = Fremdorganschaft
- **Unterschied zu den Personengesellschaften:**
Prinzip der Selbstorganschaft, Geschäftsführung nur durch Gesellschafter

3) Aufbringung des Stammkapitals

- GmbH 25 000€ § 5 Abs. 1 GmbHG
- UG 1 € § 5a Abs. 1 GmbHG

IV. Kapitalgesellschaften am Beispiel der GmbH

a. 5 Gründungsschritte einer GmbH

4) Anmeldung der GmbH zum Handelsregister §§ 7 und 8 GmbHG

5) Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister

- **Beachte** beide Schritte **nicht** notwendig um eine Personengesellschaft zu gründen

=Anmeldung und Eintragung sind bei Personengesellschaften **nicht konstitutiv**

IV. Kapitalgesellschaften am Beispiel der GmbH

b. Rechtscharakter

- GmbH= Kapitalgesellschaft, an der sich die Gesellschafter mit Einlagen auf das Stammkapital beteiligen
- **Keine** persönliche Haftung der Gesellschafter
- Stammkapital zerlegt in Stammanteile
- GmbH ist Formkauffrau gem. § 13 Abs. 3 GmbHG
- **Unterschied zur oHG und KG:**
Diese auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet sein

GmbH ist qua gesetzlicher Anordnung Kaufrau, unabhängig davon, ob ihr Zweck tatsächlich auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist

- Unterform der GmbH:
UG = Unternehmensgesellschaft

2. Außenverhältnis

- Organschaftliche Vertretung durch den Geschäftsführer § 35 Abs.1 S. 1 GmbH
- Geschäftsführer wird bei der Gründung durch den Gesellschaftsvertrag bestellt, später durch die Generalversammlung § 6 Abs. 3 GmbHG
- kann **jederzeit ohne** die Angaben von Gründen abberufen werden § 38 Abs. 1 GmbHG
- Haftung der Gesellschaft und der Gesellschafter
- für Verbindlichkeiten der GmbH haftet nur die GmbH § 13 Abs. 2 GmbHG
- Vermögen der Gesellschafter bleibt unberührt

3. Innenverhältnis

- Gesellschafterversammlung= beschließendes Organ
= Gesamtheit aller Gesellschafter
- Allzuständigkeit gem. § 45 GmbHG
- Beschlussfassung bei der Gesellschafterversammlung § 48 AktG

IV. Kapitalgesellschaften am Beispiel der GmbH

4. Beendigung und Veränderungen

a. Gesellschafterwechsel

- Gem. § 15 Abs. 1 GmbHG sind die Geschäftsanteile veräußerlich und vererblich
- Aber die Veräußerung bedarf gem. § 15 Abs. 3 GmbHG eines notariell beurkundeten Vertrags

b. Auflösung der GmbH

- § 60 GmbHG:
- Durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit
- Durch den Beschluss der Gesellschafter
- Durch gerichtliches Urteil